



In Zusammenarbeit mit ORF-Enterprise

***Richtlinien für öffentliche Vorführung
Fußball WM 2006 Deutschland***

Kommerzielle und Nichtkommerzielle Vorführung

„Fußball WM 2006 Deutschland“ Rechtliche Situation für öffentliche Vorführungen

1. Unterscheidung „nicht-kommerzielle Vorführung“ und „kommerzielle Vorführung“

Zuallererst muss unterschieden werden zwischen nicht-kommerzieller- und kommerzieller Vorführung.

Bei kommerzieller Vorführung muss sich der Veranstalter an den Rechteinhaber, die „INFRONT Sports und Media AG“ wenden

1.1. Nicht-kommerzielle Vorführung

Eine „nichtkommerzielle Vorführung“ liegt grundsätzlich vor, wenn

- der Gastronom keine Sponsoren speziell zur WM-Übertragung einbindet (bereits vorhandene Einrichtungsgegenstände von Brauereien etc. sind unschädlich)
- der Gastronom keinen Eintritt verlangt (unschädlich ist, wenn nur die Preise für Speisen und Getränke im angemessenen Rahmen erhöht werden)

Für eine nicht-kommerzielle Vorführung der Fußball WM besteht keine Lizenz- bzw. Entgeltspflicht.

Achtung: Eine nicht-kommerzielle Vorführung muss nicht der INFRONT und nicht dem ORF gemeldet werden.

Weitere Hinweise bzw. Richtlinien für nichtkommerzielle Vorführungen unter Punkt 2.

1.2. **Kommerzielle Vorführungen**

Eine „kommerzielle Vorführung“ liegt vor, wenn

- direktes Eintrittsgeld oder indirektes Eintrittsgeld (z.B. Verzehrzwang) erhoben wird, oder
- Sponsoren speziell für die WM-Übertragung in jeglicher Hinsicht eingebunden werden (z.B. wenn mit Sponsoren auf Flyern, Plakaten, Bannern geworben wird)

Handelt es sich um eine „kommerzielle Vorführung“, dann muss eine schriftliche Lizenz vom Rechteinhaber, der „INFRONT“ Sports und Media AG“ beantragt und Lizenzgebühren an den Rechteinhaber bezahlt werden.

Die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühren richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der gezeigten Fußballspiele und nach der Anzahl der Gäste, die die Fußballübertragung mitverfolgen.

Beantragung einer schriftlichen Lizenz

Für die Durchführung einer „kommerziellen“ Vorführung **muss** direkt bei der „INFRONT Sports und Media AG“ eine schriftliche Lizenz (Genehmigung) **beantragt werden**.

INFRONT Sports & Media AG

Hr. Stephan Herth (stephan.herth@infrontsports.com)

oder

Fr. Romaine Franzen (romaine.franzen@infrontsports.com)

Tel: +41/41/7231515, Fax: +41/41/7231775

Grafenauweg 2

6304 Zug/Schweiz

Weitere Informationen <http://www.infrontsports.com>

und Anmeldeformular: <http://www.infrontsports.com/fifa2006.asp>

Zusätzlich ist bei kommerziellen Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird, beim ORF formlos um Genehmigung für das Signalrecht anzusuchen (Email: gra@ORF.at) !

2. Richtlinien für öffentliche **nicht-kommerzielle** Vorführungen

Folgende Richtlinien sind zu beachten um eine nicht-kommerzielle öffentliche Vorführung der Sendungen des ORF zur „Fußball-WM-2006“ veranstalten zu können:

- Der **Veranstaltungsort** darf kein Theater, Kino oder keine „Sport Arena“ (z.B. Fußballplatz) sein.

- Keine Änderungen/verzögerte Sendung:

Der Veranstalter hat die Sendungen des ORF im Rahmen der „Fußball-WM-2006“ zur Gänze ohne Schnitte, Änderungen, Streichungen, Abänderungen, Überlagerungen, Einblendungen von „crawler“-Nachrichten, „squeezes“, Bildschirm-Kennungen oder anderen Änderungen oder Ergänzungen jeder Art zu zeigen, Verzögerungen oder Wiederholungen sind nicht gestattet.

- **Kein Eintritt oder sonstige Gebühren:**

Es darf für das Ansehen der Übertragung(en) der Fußballweltmeisterschaftsspiele des ORF keine unmittelbare Zahlung oder Gebühr verlangt werden.

- **Kein Gebrauch von Logos/Marken:**

Der Veranstalter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das offizielle Emblem und die Marken (bestehend aus Maskottchen und Trophäe) der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2006 und die Wörter „FIFA Fußballweltmeisterschaft“ aufgrund von Urheber-, Marken und sonstigen Immaterialgüterrechten, die der FIFA gehören, geschützt sind. Mit Ausnahme des Gebrauchs des Wortes „Fußballweltmeisterschaft“ in einer Standardschrift ausschließlich zu dem Zweck, die Öffentlichkeit über die Zeit und den Ort der Sendungen des ORF zu informieren, ist es dem Veranstalter nicht gestattet, solche Formulierungen, Logos oder Wort-Bild-Marken oder verwechslungsfähig ähnliche Formulierungen oder Logos in schriftlichem, Bild- oder Audiomaterial zu Marketing-, Werbe- oder anderen Zwecken zu verwenden oder deren Verwendung zu gestatten.

➤ **Sponsoren:**

Der Veranstalter darf keine Sponsoren im Rahmen und im Umfeld der öffentlichen Vorführung in jeglicher Art einbinden. Dies gilt insbesondere für die Integration von Logos in Werbemaßnahmen der Veranstaltung (z.B. Sponsoren & Logos auf Flyern, Plakaten, Bannern, Emails/Newsletter, etc.) sowie für die Integration von Werbematerialien (Transparente, Blowups, etc.) und für Streumaterial /GiveAways. Bereits vorhandene Einrichtungsgegenstände von Brauereien etc. sind nicht betroffen.

➤ **Konzessionen:**

Der Verkauf von Getränken, Speisen und sonstigen Waren am Ort der öffentlichen Vorführung ist erlaubt. Es ist dem Veranstalter nicht gestattet, Nahrungsmittel, Getränke oder andere Waren oder Dienstleistungen in irgendeiner auf die Fußballweltmeisterschaft oder die Übertragung(en) des Materials des ORF abgestimmten Weise (z.B. WM-Burger oder Fußball-WM Schnitzel o.ä.) zu fördern oder zu verkaufen.

➤ **Kein Assoziationsrecht:**

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die öffentliche Vorführung der Sendungen des ORF durch ihn kein unmittelbares oder mittelbares Assoziationsrecht zwischen einem Dritten und der Fußballweltmeisterschaft begründet, mit Ausnahme von Vereinbarungen mit den offiziellen Sponsoren. Angaben zu den offiziellen Sponsoren und offiziellen Lieferanten sind unter der Website www.fifaworldcup.com abrufbar.

➤ Die Größe des Fernsehers oder des Großbildschirms/Leinwand und deren Anzahl spielen für die Einstufung der Vorführung (kommerziell / nicht kommerziell) keine Rolle.

➤ Die Veranstaltung darf grundsätzlich mit herkömmlichen Werbemaßnahmen (z.B. Kreidetafeln, E-mail, Flyer, etc.) beworben werden, jedoch dürfen keine Logos (weder das offizielle Logo noch Logos von Partnern des Veranstalters) integriert werden.

Die Rechtseinräumung für die Genehmigung der öffentlichen Vorführung umfasst nicht die Rechte, die von Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM) wahrgenommen werden. Eine gültige GIS Anmeldung wird vorausgesetzt!